

19.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseAS -FJ - Fz - K - Wizu **Punkt ...** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
(Job - AQTIV - Gesetz)**A****1. Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Die wirtschaftliche Situation in Deutschland hat sich in der zweiten Jahreshälfte zunehmend verschlechtert. Das Wirtschaftswachstum geht weiter zurück und liegt mittlerweile deutlich unter einem Prozent. Diese Entwicklung hat gravierende Auswirkungen auf die Situation am Arbeitsmarkt, insbesondere in den neuen Ländern. Die Zahl der Arbeitslosen wird nach aktuellen Prognosen im Jahresdurchschnitt 2001 bei über 3,8 Mio. verharren und im nächsten Jahr sogar ansteigen. Das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit wird am Jahresende voraussichtlich mehr als 4 Mrd. DM betragen. Positive Impulse für Wirtschaft und Arbeitsmarkt sind nicht in Sicht.

In aktuellen Gutachten und Berichten wird sowohl von Seiten der Experten in Deutschland, als auch von Seiten der Europäischen Kommission die unzureichende Effizienz der bisherigen Arbeitsförderung aufgezeigt und grundlegende

Ausgeliefert am **20. NOV. 2001**

Verbesserungen angemahnt. Vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers ist es daher, wirksame Bedingungen für mehr Beschäftigung durch eine umfassende, tiefgreifende strukturelle Reform des Arbeitsförderungsrechts zu schaffen.

Auch wenn das vorliegende Job-AQTIV-Gesetz durchaus Elemente enthält, die überwiegend positiv zu beurteilen sind, wie z. B. die Verbesserung bei Beratung und Vermittlung durch Einführung von Eingliederungsvereinbarungen, das Profiling und Assessmentverfahren sowie die Einführung der Job-Rotation, wird es den Anforderungen an eine tiefgreifende strukturelle Reform nicht gerecht.

Eine Überarbeitung ist daher dringend erforderlich, insbesondere weil folgende elementare Bereiche im Gesetz überhaupt nicht angegangen werden.

- Angemessene Finanzierungsteilung zwischen Bund und Bundesanstalt für Arbeit bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Die Finanzierbarkeit des Leistungssystems muss gesichert und eine angemessene Finanzierungsteilung zwischen Bund und Bundesanstalt erreicht werden. Verschiedene Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben mittlerweile überwiegend sozialpolitischen Charakter. Dafür darf die finanzielle Verantwortung nicht den Beitragszahlern der Bundesanstalt für Arbeit, sondern muss dem Bund zugeordnet werden.

Dadurch würde sich zudem ein Spielraum zur Senkung des Beitragsatzes der Arbeitslosenversicherung ergeben. Es sollten alle vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden, um die zu hohe Abgabenbelastung von Arbeitnehmern und Unternehmen zu reduzieren, da diese das Wirtschaftswachstum und die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber hemmt.

- Angleichung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Ziel muss es sein, alle Langzeitarbeitslosen besser und schneller in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern sowie Verwaltungsaufwand und Fehlsteuerungen abzubauen.

Nachdem die beiden Leistungsbereiche „Arbeitslosenhilfe“ und „Sozialhilfe“ in wesentlichen Teilen eine ähnliche Charakteristik aufweisen (so sind beide Bereiche bedürftigkeitsabhängig und steuerfinanziert), ist es gerechtfertigt, sie für arbeitsfähige Leistungsempfänger hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen einander anzugleichen. Dies gilt insbesondere für die Zumutbarkeitsregelungen und die Sanktionsmöglichkeiten. Endgültiges Ziel sollte nach Klärung aller finanzverfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen die Zusammenlegung beider Systeme zu einem einheitlichen Hilffssystem sein. Sowohl bei der Angleichung wie auch bei der Zusammenlegung der beiden Leistungssysteme muss dabei sichergestellt werden, dass diese zu keiner Mehrbelastung der Haushalte von Ländern und Kommunen führen.

- Einführung eines Kombi-Einkommens

Die konsequente Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss ausgebaut und dafür die Vermittlungsfähigkeit und -bereitschaft gestärkt werden.

Die Einführung eines Kombi-Einkommens schafft Anreize zur Arbeitsaufnahme. Dadurch wird Beziehen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe die Aufnahme von Tätigkeiten erleichtert, bei denen das

Nettoeinkommen unterhalb der Entgeltersatzleistung liegt. Nimmt ein Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezieher freiwillig eine solche Tätigkeit auf, soll aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit ein Aufstockungsbetrag in Höhe des Differenzbetrages zur vorher bezogenen Entgeltersatzleistung sowie ein Zuschlag als Anreiz zur Arbeitsaufnahme („Kombi-Einkommen“) bezahlt werden.

Außerdem muss sich die Überarbeitung des Gesetzes auch auf folgende Punkte erstrecken:

- eine betriebsnähere Ausgestaltung und Stärkung von Weiterbildungsmaßnahmen
- stärkere Förderung von Selbständigkeit sowie
- Maßnahmen zur besseren Nutzung des Beschäftigungspotentials älterer Arbeitsloser.

Zudem enthält das Gesetz, das nicht ausreichend zur fachlichen Diskussion mit den Ländern gestellt wurde, Änderungen, die zwar in die richtige Richtung gehen, jedoch nicht umfassend und tiefgreifend genug sind:

- Erleichterung der Arbeitnehmerüberlassung

Die Erweiterung der zulässigen Höchstverleihdauer von 12 auf 24 Monate ist nicht ausreichend, um genügend positive Impulse für den Arbeitsmarkt geben zu können.

Deshalb muss die zulässige Höchstverleihdauer auf mindestens 36 Monate ausgedehnt werden.

Weiterhin sind im Job-AQTIV-Gesetz Vorschläge enthalten, mit denen versucht wird, strukturelle Probleme mit teilweise nicht geeigneten Mitteln zu bekämpfen.

Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Änderungen bei ABM und SAM

Die beabsichtigten Änderungen bei ABM und SAM sind überprüfungsbedürftig.

Insbesondere darf das Erfordernis der „Zusätzlichkeit“ bei der Vergabe von ABM an Wirtschaftsunternehmen keinesfalls aufgegeben werden. Sonst werden zu Lasten der Beitragszahler zwangsläufig die Kosten für ohnehin zu verrichtende Arbeiten auf die Bundesanstalt für Arbeit verlagert. Außerdem führt die Aufgabe des Zusätzlichkeitskriteriums zur Verdrängung von ungeforderten Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt durch geförderte Arbeiten des zweiten Arbeitsmarktes.

- Einführung von „Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung“

Das neue Instrument der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung“ muss einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, damit eine Ausweitung des zweiten Arbeitsmarktes zu Lasten regulärer Beschäftigungsverhältnisse ausgeschlossen wird. Außerdem darf den Beitragszahlern nicht die Finanzierung von öffentlichen Regelaufgaben aufgebürdet werden, die nicht aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren sind.

B

2. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

Im **federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**
ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.